

Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Eckersweiler e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Eckersweiler e.V.
Der Sitz des Vereins ist Eckersweiler.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbesserung der Garten- und Landespflege zur Erhaltung und Förderung der Kulturlandschaft. Der Verein fördert im Rahmen der Fortbildung den Obst- und Gartenbau, die Gartenkultur, Landespflege und den Umweltschutz zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der Gesundheit. Der Verein fördert insbesondere die Ortsverschönerung und die Heimatpflege und dient der gesamten Landeskultur.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es

- a) einer schriftlichen Beitrittserklärung
- b) eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an die Mitgliederversammlung ergreifen, welche endgültig entscheidet.

Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Ableben,
- b) durch Austritt

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich.

Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten.

Der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.

- c) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins gefährdet, dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes zum Ende des Geschäftsjahres. Der Ausgeschlossene hat das Recht, Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einzulegen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- a) die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zwecks ihres Vereins zu fördern,
- b) an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c) beim Verein Anträge zu stellen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

- a) die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) die Satzung des Vereins zu befolgen,
- c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
- d) die festgesetzten Jahresbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vereinsvorstand

2. Der Verein ist Mitglied des Verbandes der Gartenbauvereine Saarland-Pfalz e.V.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragt wird.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat durch schriftliche Einladung zu erfolgen.

Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Maßgebend für die Fristeinhaltung ist die fristgerechte Absendung der Einladung. Über Punkte, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine besondere Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.

Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vereinsvorsitzende. Ist dieser am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt der 2. Vorsitzende den Vorsitz.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassierers.
2. Genehmigung des Arbeitsplanes
3. Festsetzung und Höhe des Vereinsbeitrages
4. Festsetzung und Änderung der Satzung
5. Wahl der Vereinsleitung
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13

Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer sowie bis zu drei Beisitzern, welche auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vereinsvorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Die Ämter des Schriftführers und des Kassierers können auch von einer Person (Geschäftsführer) durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung des Vereinsvorstandes oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung.

Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied des Vereinsvorstandes sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen.

§ 14

Beschlussfassung im Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 15

Aufgaben des Vereinsvorstandes

Der Vereinsvorstand ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit dieses nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen ist.

Insbesondere obliegt ihm die

1. Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr,
2. Aufstellen des Tätigkeitsberichtes
3. Vorprüfung des Kassenberichtes
4. Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge.

§ 16 Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen wird ihnen die Erstattung von Auslagen gewährt.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein.

§ 17 Vorsitzende

Vereinsintern gilt, dass der 1. Vereinsvorsitzende und der 2. Vereinsvorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu € 500,-- vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Sie erteilen Zahlungsanweisungen.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, er beruft und leitet die Sitzungen des Vereinsvorstandes.

Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 18 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins,
3. Spenden und sonstigen Zuwendungen an den Verein.

§ 19 Jahresmitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen der übergeordneten Verbände.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Aufgaben des Kassierers

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlungen leisten ohne Anweisung der Vereinsvorstandes.

Er hat insbesondere:

1. sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu tätigen, alle Einnahmen und Ausgaben in ein Kontoführungsbuch einzutragen und die Belege geordnet zu sammeln.
2. die Jahresrechnung nach Jahresabschluss zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
3. eine Aufstellung über das Vermögen des Vereins anzulegen und es auf dem Laufenden zu halten.
4. die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
5. die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuführen.

§ 22 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten. Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen der Vereinsleitung und des Vorstandes hat er eine Niederschrift anzufertigen. Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer fertigt den Tätigkeitsbericht in Absprache mit dem Vereinsvorsitzenden an, so dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 23

Satzungsänderung – Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht vom Vereinsvorstand ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Eckersweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Eine gültige Satzung ist dem Landesverband auszuhändigen.

Eckersweiler, den 9. Februar 2007